



**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung oder
in Kindertagespflege der Gemeinde Grainau
(KiTa-Zuwendungsrichtlinien)**

Inhalt

1 Vorwort.....	2
2 Zweck und Gegenstand der Zuwendung	2
3 Zuwendungsempfänger und –voraussetzungen	2
4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
5 Mehrfachförderung	3
6 Verfahren	3
7 Inkrafttreten	4

1 Vorwort

Seit 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII). In besonders gelagerten Fällen haben auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder Kindertagespflege (§ 24 Abs.1 SGB VIII).

Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen (Art. 5 BayKiBiG).

Die Gemeinde Grainau ist derzeit weder Träger einer Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege für frühkindliche Förderung noch Träger einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr. In Ermangelung dessen und der Pflicht bewusst, sollen durch zweckgebundene Zuwendungen finanzielle Mehrbelastungen kompensiert werden.

2 Zweck und Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zweck dieser Richtlinie ist der Ausgleich von nachgewiesenen Mehraufwendungen, die Sorgeberechtigten dadurch entstehen, dass mangels verfügbarer Betreuungsplätze innerhalb des Gemeindegebietes Kinder in einer anderen geeigneten Tageseinrichtung oder Kindertagespflege (Alternativeinrichtung) betreut werden.
- 2.2 Sind mehrere geeignete Alternativeinrichtungen vorhanden, ist für die Berechnung der Mehraufwendungen auf die kostengünstigste Alternativeinrichtung abzustellen.

3 Zuwendungsempfänger und –voraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Sorgeberechtigten von betreuungsberechtigten Kindern, solange diese ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben und einen Betreuungsplatz tatsächlich in Anspruch nehmen wollen.
- 3.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn und solange nachweislich kein geeigneter Betreuungsplatz in den dafür vorgesehenen Einrichtungen im Gemeindegebiet verfügbar ist und durch anderweitige Unterbringung tatsächliche Mehraufwendungen entstehen bzw. entstanden sind.
- 3.3 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn ein zumutbarer Betreuungsplatz zwar angeboten, jedoch durch die Sorgeberechtigten abgelehnt wurde.

- 3.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Änderungen, die Einfluss auf die Förderung haben, unverzüglich der Gemeinde schriftlich oder per Email mitzuteilen. Eine Rückforderung unberechtigt beanspruchter Förderungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird den Sorgeberechtigten als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 4.2 Als Ausgaben zuwendungsfähig sind
- 4.2.1 die Differenz zwischen den Gebühren einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege innerhalb des Gemeindegebiets und den Gebühren einer anderweitigen Unterbringung für die tatsächliche gebuchte Betreuungszeit,
- 4.2.2 die Fahrtkosten- und auslagen vom Wohnort des betreuungsberechtigten Kindes abzüglich einer Toleranz von 10 km.
- 4.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden mit einem Fördersatz von 100 % erstattet.

5 Mehrfachförderung

Sofern der Zuwendungsempfänger hinsichtlich desselben Zuwendungsgegenstandes eine Förderung nach einem anderen Förderprogramm in Anspruch nimmt, scheidet eine Zuwendung nach diesen Richtlinien aus.

6 Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind schriftlich oder per E-Mail bei der Gemeinde Grainau mit folgenden Unterlagen einzureichen:
- 6.1.1 Ausgefülltes Antragsformular mit Erklärung des Antragsstellers,
- Sorgeberechtigter für das betreuungspflichtige Kind zu sein,
 - für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt zu haben oder bereits bewilligt wurden,
 - die Geltendmachung von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde Grainau („Sekundäransprüche“) auszuschließen.
- 6.1.2 Nachweis über die Gebühren der anderweitigen Unterbringung.
- 6.1.3 Nachweis über die Fahrtkosten und –auslagen

- 6.2 Zuwendungen können ab Antragstellung rückwirkend für 12 Monate, frühestens jedoch ab 01.01.2019, gewährt werden. Der Anspruch auf die Zuwendungen endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, an dem erstmals ein Schuleintritt möglich ist.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Die Zuwendungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- 7.2 Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Grainau, am xxxxxx



Märkl
1. Bürgermeister